

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der 25. Grundschule und ihres Schulhortes e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Dresden.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Schule und ihres Hortes und damit der Kinder bei der Bildung und Erziehung. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung in Unterricht und Freizeit. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Schule und ihres Hortes und dem Träger. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen

Entsprechende Rahmenbedingungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen und ist kein Bestand der Satzung. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen.

- a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet halbjährlich über die Mitgliedschaft.
- b) Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche, von der Zustellung des Bescheids an gerechnet, Einspruch erhoben werden. In diesem Falle entscheidet die einberufene Mitgliederversammlung.

- c) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
  - durch den Tod eines Mitglieds

## **§ 6 Organe des Fördervereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem beschlussfähigen Vorstand noch zwei weitere Vereinsmitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, was vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung
6. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Richtlinien von Fördermaßnahmen
  - b) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds und die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

## **§ 11 Vermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an UNICEF. Die UNICEF wird verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.11.1994 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Der Verein beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Die auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 07.02.1995 beschlossenen Änderungen wurden in den Satzungstext eingearbeitet.

Dresden, 31.03.2004